

## Ärztliche Aufklärung über eine Operationserweiterung:

Im Vorfeld einer ärztlichen Behandlung ist eine ausreichende Aufklärung des Patienten essentiell. Wann eine Aufklärung als ausreichend gilt und in welchem Umfang sie erfolgen sollte, lässt sich kaum schematisch festlegen. Zu beachten ist, dass selbst in Abwesenheit eines Behandlungsfehlers der Behandler in Anspruch genommen werden kann, wenn die Einwilligung des Patienten aufgrund fehlerhafter Aufklärung unwirksam ist. Im Weiteren wird eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vorgestellt, die den Inhalt einer Aufklärung im Vorfeld einer Operation beleuchtet.

Im Einzelnen:

Ein ärztlicher Eingriff erfordert grundsätzlich die wirksame Einwilligung des Patienten. Eine wirksame Einwilligung setzt wiederum eine ordnungsgemäße Aufklärung voraus. Der Inhalt einer solchen Aufklärung orientiert sich an § 630e BGB.

Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu zählen bspw. der Umfang, die zu erwartenden Folgen und Risiken, sowie die Erfolgsaussichten der Behandlung.

In dem vom Bundesgerichtshof am 14. November 2023 (Az. VI ZR 380/22) zu entscheidenden Fall litt der Kläger an anhaltenden Beschwerden in der rechten Schulter, sodass eine Operation notwendig wurde. Die Operation wurde durchgeführt. Es wurde ein ursprünglich nicht festgestellter Riss einer Gewebestruktur festgestellt, sodass die Operation um einen Schnitt erweitert werden musste. Nach der Operation hatte sich die Schulter des Klägers infiziert.

In zeitlicher Hinsicht war die im Vorfeld durchgeführte Aufklärung wirksam. Denn die vorstehend genannte Norm kennt keine zwischen Aufklärung und Einwilligung einzuhaltende „Sperrfrist“, deren Nichteinhaltung zur Unwirksamkeit der Einwilligung führen würde. Zwischen Aufklärung und Einwilligung muss kein bestimmter Zeitraum liegen, so der Bundesgerichtshof.

Der Patient muss allerdings auch über eine mögliche Operationserweiterung aufgeklärt werden.

Hat der Behandelnde vor der Operation Hinweise auf eine möglicherweise erforderlich werdende Operationserweiterung unterlassen und zeigt sich während der Operation die Notwendigkeit einer Erweiterung, dann muss er, soweit dies möglich ist, die Operation beenden, den Patienten nach Abklingen der Narkoseeinwirkungen entsprechend aufklären und seine Einwilligung in den weitergehenden Eingriff einholen.

Der Leitsatz der Entscheidung wie folgt:

*„Der Patient muss vor chirurgischen Eingriffen, bei denen der Arzt die ernsthafte Möglichkeit einer Operationserweiterung oder den Wechsel in eine andere Operationsmethode in Betracht ziehen muss, hierüber und über die damit ggf. verbundenen besonderen Risiken aufgeklärt werden.“*

In der Einwilligungserklärung war u.a. formuliert, dass über „evtl. erforderliche Erweiterungen (z.B. Umsteigen auf eine offene Operation)“ in einem Aufklärungsgespräch informiert wurde. Im Ergebnis hatte der Kläger in diesem Verfahren keinen Erfolg, da die Aufklärung rechtzeitig und ausreichend war.

Conclusio:

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zeigt abermals, wie umfassend eine Aufklärung zu gestalten ist. Eine Überprüfung erfolgt meist erst dann, wenn eine Operation aus Patientensicht nicht zufriedenstellend war. Obgleich kein Behandlungsfehler vorlag, kann sich dann aber eine Haftung des Behandlers schlicht aufgrund unzureichender Aufklärung ergeben. Vor diesem Hintergrund sollte die Aufklärung lieber zu ausführlich als zu knapp ausfallen.